

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde
Behandlung der Stellungnahmen und Beschluss über die erneute Beteiligung zum erneut geänderten FNP-Entwurf
zum ABPU am 26.11.2013 / zur Stvv am 12.12.2013

Bearbeitungsstand:10.10.2013

Stadt Eberswalde , Flächennutzungsplan - geänderter Entwurf

- | | |
|--|------------|
| (1) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß. § 4 Abs. 3 BauGB | S. 2 |
| Offenlage der Entwurfsunterlagen vom 01.07.2013 bis einschließlich 02.08.2013 | |
| (2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 3 BauGB | S. 3 - 48 |
| Postausgang der Information: 18.06.2013 | |
| Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen bis: 26.07.2013 | |
| (3) Zusammenfassung der erforderlichen Änderung der Planunterlagen gemäß den
 Ergebnissen der Abwägungstabelle | S. 49 - 52 |

Handlungsbedarf - Abkürzungsverzeichnis:

- | | | |
|----------|---|---|
| B | = | Begründung ändern oder ergänzen |
| H | = | Handlungsbedarf außerhalb des FNP |
| K | = | Keine Änderung erforderlich |
| N | = | Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen |
| P | = | Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung |
| S | = | Sonstiges |
| U | = | Umweltbericht ändern oder ergänzen |
| V | = | Vorschlag bereits im Plan / in der Begründung / im Umweltbericht berücksichtigt |
| X | = | Beikarte ändern oder ergänzen |

(1) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß. § 4 Abs. 3 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
1	Bürger 1 , Schreiben vom 31.07.2013			
	<p>Im Zuge der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde (inklusive der Gemarkung Tornow) stelle ich folgenden Antrag: Umbewertung des Grundstückes Gemarkung Tornow, Flur 5, Flurstück 90 in Bauerwartungsland, so dass eine Bebauung dieses Flurstückes wie an den angrenzenden Flurstücken möglich wird. Als Anlage wurde der bisherige Schriftverkehrs beigefügt: - Schreiben vom 21.05.94 - Schreiben vom 25.03.96 - Antwort vom 27.06.96 - Flurkarte von 1994</p>	<p>Das angesprochene Flurstück liegt außerhalb der bebauten Ortslage von Tornow (jedoch angrenzend). Das Flurstück ist nicht über das öffentliche Straßennetz von Tornow erschlossen, sondern nur über einen Feldweg. Ein Straßenausbau wäre somit erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des FNP wurde festgelegt, dass in den dörflichen Siedlungsgebieten der Stadt lediglich entlang des bestehenden Straßennetzes Wohnbauflächen dargestellt werden sollen. Eine Inanspruchnahme des Außenbereiches soll hier zur Stärkung der Innenentwicklung unterbleiben. Deshalb werden nur solche Flächen als Neubaupotentiale für den Wohnungsbau aufgenommen, bei denen es sich um größere Baulücken handelt, die erschlossen sind.</p> <p>Der um die Dorflage Tornow noch gut ausgeprägte Ortsrand mit einem hohen Obstbaumbestand soll durch die Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgarten/Kleinwiese“ und der Umgrenzung als SPE-Fläche, Zweckbestimmung Streuobstwiese im Bestand gesichert werden.</p>	<p>... dass die Darstellung der Fläche als Grünfläche mit der Umgrenzung als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur- und Landschaft (SPE-Fläche)“ mit der Zweckbestimmung Streuobstwiese im FNP verbleibt und die Zweckbestimmung der Grünfläche als „Hausgarten/ Kleinwiese“ ergänzt wird.</p>	<p>N, P</p>

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
1.	Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde , Schreiben vom 02.07.2013			
	Belange des ZWA sind von der Änderung nicht berührt	Keine Abwägung erforderlich		K
2.	50hertz Transmission GmbH , Schreiben vom 05.07.2013			
2.1.	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen in unseren Fachabteilungen können wir Ihnen mitteilen, dass unsere Belange aus den Stellungnahmen vom 20.08.2012 und 14.01.2011 aufgenommen worden sind.	Keine Abwägung erforderlich		K
2.2	Bei der Durchsicht der Planzeichnung ist uns aufgefallen, dass die Flächen unter unserer Freileitung als SPE-Flächen (Trocken- und Magerrasen) ausgewiesen worden sind. Wir mochten hierzu noch folgenden Hinweis geben: Zu Gunsten der Versorgungsunternehmen wurde für Hochspannungsleitungen auf dem Gebiet der „neuen Bundesländer“ unmittelbar durch § 9 Abs. 1 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) am 25.12.1993 eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit begründet. Dieses Recht beinhaltet gemäß § 4 Abs. 1 Sachdurchführungsverordnung vom 20.12.1994 (Sachen-DV) unter anderem:	Der Bereich des Schutzstreifens von Freileitungen, bei denen in der Regel die natürliche Sukzession auf diesen Offenlandbiotopen durch gezielte Pflegemaßnahmen unterbrochen wird, hat im ansonsten walddreichen Stadtgebiet eine besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz für Arten und Lebensgemeinschaften von Offenlandschaften. Diese Biotopqualität, die sich durch die Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Freileitungstrassen entwickelt hat, soll durch die gewählte Darstellung im FNP unterstrichen und betont werden.	... dass die Darstellung der Flächen unter der Hochspannung als SPE-Flächen verbleibt, da diese Darstellung den Betrieb und die Bewirtschaftung der Hochspannungstrassen nicht einschränkt.	N

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	<ul style="list-style-type: none"> - die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandhaltung und Erneuerung einschließlich Neubau von Energieanlagen zu betreten oder zu benutzen, - die für die Fortleitung erforderlichen Einrichtungen einschließlich der Fundamente und den Gründungen nebst Zubehör und dazu erforderliche Einrichtungen zur Informationsübermittlung zu halten, zu unterhalten, instand zu setzen, zu betreiben und zu erneuern. 	Einschränkungen zum Betrieb der Freileitungen ergeben sich daraus nicht, da hier übergeordnete Planungen die Errichtung und den Betrieb der Freileitung regeln.		
2.3.	An der Fortführung des Verfahrens möchten wir beteiligt werden.	Keine Abwägung erforderlich		K
3.	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim , Schreiben vom 30.07.2013 (08.07. 2013)			
3.1	Bedenken und Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. August 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 29. September 2004) existieren zu dem o. g. Plan nicht.	Keine Abwägung erforderlich		K
3.2	Es wird darauf hingewiesen, dass das in der Planzeichnung dargestellte „Eignungsgebiet Windenergieanlagen“ kein festgelegtes Windeignungsgebiet ist. Der sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewin-	Keine Abwägung erforderlich		K

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	<p>nung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim wird derzeit mit Beschluss vom 17. August 2005 fortgeschrieben. Bei dem dargestellten Gebiet handelt es sich um den Entwurf zum Beteiligungsverfahren 2011, der im Rahmen des Abwägungsverfahrens zur Zeit überarbeitet wird. In der Planzeichnung wird diesem Sachverhalt Rechnung getragen, in dem die Darstellung als "nachrichtlicher Vermerk" erfolgt.</p> <p>Damit entspricht der vorgelegte Flächennutzungsplanentwurf den Erfordernissen der Raumordnung und eine Übereinstimmung zwischen der kommunalen Bauleitplanung und der Regionalplanung ist gewährleistet.</p>			
3.3	Diese Stellungnahme ersetzt die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 08. Juli 2013.	Keine Abwägung erforderlich Aus diesem Grund wird die Stellungnahme vom 08.07.2013 nicht behandelt und abgewogen.		K
4.	Landesamt für Bauen und Verkehr, Obere Luftfahrtbehörde, Schreiben vom 10.07.2013			
4.1	Die Planungsvorhaben befinden sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde be-	Die Hinweise zum Genehmigungsvorbehalt von baulichen Anlagen, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, ist außerhalb des FNP-Verfahrens bei nachgeordneten Planverfahren, insbesondere bei der Errichtung von Windrädern im Windeignungsgebiet, welches	... dass die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und bei zukünftigen Baugenehmigungsverfahren zu beachten sind.	H

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	<p>rührt, da Windkraftanlagen im Sinne der §§ 14 ff LuftVG Luftfahrthindernisse darstellen. Das Eignungsgebiet Windenergieanlagen liegt ca. 6,9 km nordöstlich des Verkehrslandeplatzes Eberswalde-Finow, außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen.</p> <p>Gemäß § 14 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen der Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. Daher ist die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg in dem weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen zu beteiligen.</p>	<p>als nachrichtliche Kennzeichnung in der Planzeichnung übernommen wurde, zu beachten</p>		
4.2	<p>Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Zustimmung der Luftfahrtbehörde in dem Genehmigungsverfahren zu den Windkraftanlagen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>		K

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
4.3	<p>Es werden nachfolgende Hinweise gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen vorzulegen. 2. Die Zustimmungs-/ Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Hindernisse, das heißt, die Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten, sind bei der Luftfahrtbehörde entsprechend zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. 3. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Planungsgebiet und seine Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 	<p>Die Hinweise für das Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen des erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens zu beachten.</p>	<p>... dass die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und bei zukünftigen Baugenehmigungsverfahren zu beachten sind.</p>	<p>H</p>

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
5.	Landesamt für Bauen und Verkehr , Schreiben vom 16.07.2013			
5.1	<p>Die Planung wurde in Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg geprüft.</p> <p>Die Flächennutzungsdarstellungen im FNP haben im Planungsgebiet keine verkehrlich relevanten Änderungen zur Folge und auch keine Auswirkungen auf den Verkehr.</p> <p>Es kann somit die Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Verkehrsplanung des Landes bestätigt werden.</p>	Keine Abwägung erforderlich		K
5.2	Die Bezeichnung der Regionalbahnlinie erfolgt im VBB jetzt mit RB 63 und RB 60 statt OE 63 und OE 60.	Die vorgeschlagene Korrektur in der Begründung ist redaktionell im Kap. 6.7.5. (Begründung Teil A) zu ändern.	... dass die Bezeichnung der Regionalbahnlinien im Kap. 6.7.5. (Begründung Teil A) korrigiert wird.	B
5.3	Berichtigung Pkt. 2.1.3: Die B 168 verläuft nach Cottbus, die Bundesstraße 167 von Lebus über Eberswalde nach Neustadt/ Dosse. Straßenbau-liche und straßenplanerische Belange betreffend der Planstraßen verweise ich an dieser Stelle auf die Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulast-trägers.	Die vorgeschlagene Korrektur in der Begründung (Teil A) entspricht der Tatsache und ist redaktionell vorzunehmen.	... dass die Aussagen zum Trassenverlauf der B 167 und B 168 im Kapitel 2.1.3 der Begründung (Teil A) zu korrigieren sind.	B

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
5.4	Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Luftverkehr, Binnenwasserstraßenverkehr und Schienenverkehr liegen keine Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, vor.	Keine Abwägung erforderlich		K
5.5	Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.	Keine Abwägung erforderlich		K
5.6	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Keine Abwägung erforderlich Der Hinweis wird bei nachgeordneten Planverfahren und Genehmigungen beachtet.		K
6.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben , Schreiben vom 18.07.2013			
6.1	Der FNP liegt zum Teil auf Flächen des Bundesforstbetriebes Havel- Oder-Spree (Gemarkung Spechthausen, Flur 2, Flurstücke 73/1, 262 und 264 sowie in der Gemarkung Finow, Flur 19, Flurstück. 1007). Für den Fall, dass weitere Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, ist der Bundesforstbetrieb Havel – Oder – Spree gern bereit, diese zu übernehmen.	Keine Abwägung erforderlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei entsprechenden Planungen beachtet.		K,H

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
6.2	Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Keine Abwägung erforderlich		K
7.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum , Mail vom 25.07.2013 und Schreiben vom 08.07.2013			
7.1	Die in unserer Stellungnahme dargelegten Belange und Forderungen des Bodendenkmal-schutzes sind in Plan und Begründung korrekt übernommen worden. Aus unserer Sicht ist der Flächennutzungsplan zustimmungsfähig.	Keine Abwägung erforderlich		K
7.2	Baudenkmalpflegerische Belange nicht berührt. Bitte beachten: Denkmalliste wird fortgeschrieben.	Keine Abwägung erforderlich		K
8.	Wasser- und Schiffsamt Eberswalde , Schreiben vom 22.07.2013			
8.1	Im vorliegenden Entwurf zum FNP werden der Finowkanal, als auch die Havel - Oder – Wasserstraße, welche sich streckenweise im Planungsgebiet befinden, als Bundeswasserstraße bezeichnet. Dieses trifft jedoch ausschließlich auf die Havel - Oder – Wasserstraße zu. Sie stellt eine Bundeswasserstraße im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes (Anlage 1) dar und dient dem allgemeinen Verkehr. Der	Die Planzeichnung wird dahingehend geändert, dass nur der Bereich des Oder-Havel-Kanals innerhalb des Stadtgebietes von Eberswalde als „Bundeswasserstraße“ nachrichtlich übernommen wird und mit dieser Flächensignatur versehen wird. Der Finowkanal, der Mäckersee und der „Durchstich“ werden als sonstige Binnenwasserstraßen in der Planzeichnung zukünftig als „Wasserflächen“ dargestellt. Kapitel 6.10.1 sowie	... dass nur der Oder-Havel-Kanal in der Planzeichnung mit der Flächensignatur „Bundeswasserstraße“ als „Nachrichtliche Übernahme“ dargestellt wird und die Begründung (Teil A) entsprechend zu ändern ist.	P,B

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Hand- lungs- bedarf
	Finowkanal stellt eine sonstige Binnenwasserstraße des Bundes dar und dient somit nicht mehr dem allgemeinen Verkehr. Beide Wasserstraßen stehen jedoch im Eigentum der Wasser - und Schifffahrtsverwaltung und werden durch diese verwaltet.	6.7.6 der Begründung Teil A sind entsprechend zu ändern.		
8.2	<u>Umweltbericht Pkt. 2.3.4 ff.</u> Gemäß o. g. Stellungnahme weise ich nochmals darauf hin, dass eine Unterschutzstellung von Wasser- und Landflächen der WSV eine Einschränkung der Verkehrsfunktion zur Folge hat. Diese Einschränkung kann im Widerspruch zur gesetzlichen Widmung der Bundeswasserstraßen (mit ihren Anlagen und Ufern) stehen und die Wahrnehmung der WSV-Aufgaben wie z. B. Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht und Eisauflösung behindern. Entsprechende Planungen sind mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt vor Umsetzung abzustimmen.	Die Stadt Eberswalde ist nicht zuständig für die Unterschutzstellung von Gebieten nach dem BNatSchG, sondern die entsprechenden Naturschutzbehörden des Landes bzw. des Landkreises. Vor dem Erlass entsprechender Rechtsverordnungen zur Unterschutzstellung einzelner Gebiete ist ein Beteiligungsverfahren vorgeschrieben, wo die Betroffenheit durch die Träger öffentlicher Belange dargelegt werden kann.	... dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden, da im FNP nur eine nachrichtliche Übernahme vorhandener Schutzgebiete erfolgt ist.	K
8.3	<u>Begründung Pkt.6.1 7.3 Windeignungsgebiete</u> Windeignungsgebiete befinden sich u. a. in unmittelbarer Nähe der Havel - Oder – Wasserstraße im Stadtgebiet Eberswalde (Gewerbegebiet), ich weise hier bei weiterführenden Planungen auf die Brandenburgische	Keine Abwägung erforderlich, da das SO EE nördlich der Bundeswasserstraße nicht mehr Bestandteil der Darstellungen des FNP ist und eine Betroffenheit damit nicht mehr vorliegt. Im Rahmen der Beteiligungsverfahrens zur Windkraftanlage im TGE (ursprünglich aufgestellt	... dass durch den Verzicht der Darstellung des SO EE nördlich der Bundeswasserstraße die Bedenken gegenstandslos geworden sind.	P,B,U,X

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	<p>Bauordnung §6 (2) (Abstandsflächen) hin und bitte um Beachtung.</p> <p>Grundsätzlich darf die Ausweisung von Windeignungsgebieten und deren perspektivische Nutzung die Durchführung der Unterhaltung der Wasserstraßen gem. §§ 7 ff., sowie ggf. anstehende Aus - und Neubauvorhaben gem. §12 ff. WaStrG (Bundeswasserstraßengesetz), sowie strom- und schiffahrtspolizeiliche Belange und Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung gem. § 48 WaStrG weder behindern, noch einschränken. Planungen hinsichtlich der Errichtung von Windkraftanlagen sind mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt abzustimmen.</p>	<p>als vBPL 405 – Energieverbund Eberswalde“) hat sich herausgestellt, dass zahlreiche negative Auswirkungen mit der Errichtung der Windkraftanlage verbunden sind, die die Entwicklung des Gewerbegebietes in einem nicht gewollten Maße beeinträchtigen bzw. behindern.</p> <p>Die Vorteile, die sich aus der beabsichtigten Investition (Errichtung eines Windrades) ergeben (z. B. durch Schärfung des Profils im Bereich der erneuerbaren Energien, durch positive Auswirkungen auf den Erneuerbare-Energien-Anteil der Energiebilanz der Stadt, durch die direkte Anlieferung mit Energie an ansässige Gewerbetreibende zu unter Umständen geringeren als den marktüblichen Preisen), können die o. g. Nachteile nicht aufwiegen.</p> <p>Eine Aufhebung des Beschlusses Nr. 29/303/11 über die Aufstellung des vBPL Nr. 405 „Energieverbund Eberswalde“ wird gegenwärtig vorbereitet, da die geplante Entwicklung dieser Fläche als Sondergebiet Erneuerbare Energien nicht mehr realisierbar ist. Somit sind eventuelle Beeinträchtigungen der Bundeswasserstraße, die sich mit der Errichtung einer Windkraftanlage in der Nähe der Bundeswasserstraße eventuell ergäben hätten, nicht mehr Gegenstand der Planung.</p>		

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
9.	Landkreis Barnim , Schreiben vom 15.08.2013			
9.1	In der Beikarte 6 „Sonderbauflächen“ wurde die Fläche 31 „Ehemalige Landeslinik“ als Umnutzung dargestellt. Die Zweckbestimmung des Sondergebietes wurde geändert. Zu diesem Standort befindet sich parallel ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) in Aufstellung. Im VBP sollen die Nutzungen, für diesen Standort festgelegt werden. Eine derartige Nutzungsvielfalt ist jedoch mit der bisherigen sowie geplanten Zweckbestimmung „Klinik“ nicht vereinbar. Daher sollten für diese Sonderbaufläche weitere Zweckbestimmungen aufgenommen werden. (Siehe auch unsere Hinweise zum VBP Nr. „313/1 Ehemalige Landeslinik“ der Stadt Eberswalde vom 19.07.2013).	Entsprechend der Planungskonzeption des in Aufstellung befindlichen vBPL Nr. 313/1 „Ehemalige Landeslinik“ ist vorgesehen, besondere Wohnformen in dem unter Denkmalschutz stehendem Gebäudeensemble zu etablieren. Hier sollen besondere Wohnformen für ältere Bewohner und Pflegebedürftige im Gebäudebestand untergebracht werden. Gleichzeitig soll es hier auch ermöglicht werden, in den bestehenden Gebäude Räume zum Wohnen und Arbeiten für Existenzgründer und Kreative oder für Nutzer, die nur eine begrenzte Zeit (Studenten-WG, Wohnungen auf Zeit für sonstige Berufstätige) Wohnraum benötigen, zur Verfügung zu stellen. Gebietsaffine Nutzungsergänzungen (Betreuungseinrichtungen, Gastronomie und Nahversorgung, Büro- und Verwaltungsbereiche) sollen untergeordnet ebenfalls ermöglicht werden.	... dass die Zweckbestimmung des Sondergebietes „Klinik - KL“ an der Oderberger Straße (westliche Teilfläche) in „Soziales Leben - SL“ geändert wird.	P,B,U
9.2	<u>Untere Naturschutzbehörde (UNB)</u> Seit dem 01.06.2013 gilt das "Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - BbgNatSchAG" vom 21.06.2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt Brandenburg - Teil I, Nr. 3 vom 1.2.2013). Das Gesetz regelt einige brandenburgische Besonderheiten, bezieht sich aber	Verweise in der Begründung, die sich auf das bisher rechtswirksame Brandenburgische Naturschutzgesetz beziehen, werden entsprechend der neuen gesetzlichen Grundlage des BbgNatSchAG und des BNatSchG korrigiert.	... dass die Ausführungen in der Begründung (Teil A und B) bezogen auf die Naturschutzgesetzgebung des Bundes und des Landes Brandenburg an die neuen gesetzlichen Be-	B,U

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	direkt auf §§ im gültigen Bundesnaturschutzgesetz. Alle Verweise auf das Naturschutzrecht sind daraufhin zu prüfen und ggf. zu ändern.		stimmungen angepasst wird.	
9.3	<p><u>Untere Wasserbehörde (UWB)</u></p> <p>Grundsätzlich bestehen gegen den geänderten Entwurf aus wasserbehördlicher Sicht keine Einwände. Folgender Hinweis wird zu der Begründung S. 114, Pkt. 6.12.7 gegeben:</p> <p>Die angedachten Maßnahmen zu Gewässerrenaturierungen werden grundsätzlich befürwortet; ihnen kann aber nicht ohne Durchführung eines entsprechenden Genehmigungsverfahrens zugestimmt werden. Die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer kann gemäß §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz planfeststellungspflichtig sein.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei Planungen zur Gewässerrenaturierung beachtet.</p>		K, H
9.4	<p><u>Bodenschutzamt</u></p> <p>Seitens des Bodenschutzamtes werden auf der Deponie Eberswalde Anlagen für erneuerbare Energien geplant. Daher sollte die Darstellung der Deponiefläche als Sonderbaufläche Erneuerbare Energien dargestellt werden. Die übrigen Flächen sind weiterhin als Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen darzustellen.</p>	<p>Die Stadt erarbeitet gegenwärtig ein Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzeptes. Dieses verfolgt das Leitbild „Energie⊕Stadt Eberswalde 2030“. Dazu ist es notwendig, die spezifischen urbane Energiequellen und besonderen Potentiale im Stadtgebiet zu nutzen. Durch Energieeinsparung, Effizienzsteigerung und den vermehrten Einsatz von erneuerbaren Energien soll diese Zielsetzung erreicht werden. Die Integration von</p>	<p>... dass die Planung des Landkreises Barnim zur Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energien auf einer Teilfläche der Deponie, die zukünftig aus der plangenehmigten Fläche der Deponie Eberswalde entlassen werden soll, un-</p>	P,B,U,X

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
		Anlagen für erneuerbare Energien auf der Deponiefläche entspricht somit den Zielen der Stadtentwicklung. Um das Projekt des Landkreises zu unterstützen, ist im Bereich der Deponie eine Änderung der Nutzung in SO EE vorzunehmen (für eine Teilfläche). Diese Teilfläche, die aus der plangenehmigten Deponiefläche entlassen werden soll, ist mit dem Landkreis und dem LUGV abzustimmen und zu übernehmen. Die Änderung der Darstellung im FNP ist Voraussetzung für die Aufstellung eines BPL, der im Jahr 2014 seitens des Landkreises Barnim angedacht ist.	terstützt und diese Teilfläche als Sondergebiet Erneuerbare Energien (SO EE) dargestellt wird.	
9.5	<p><u>Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt</u></p> <p>Der FNP-Entwurf widerspricht in den Punkten 6.12.3 und 6.12.7 der Null-Emissionsstrategie ERNEUER:BAR und hier dem „Masterplan Stoffstrommanagement“ des Landkreises Barnim. Die Öffnung der verrohrten Gräben (Sommerfelder Hauptgraben, Tornower Mühlenfließ etc.) und der begleitenden Extensivierung der dann entstehenden Randflächen beeinträchtigt eine wirtschaftliche Betreibung der von diesen Flächen aus belieferten Biogasanlage stark.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die Landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) in den Gemarkungen Sommerfelde und Tornow, die in-</p>	Das im Landschaftsplan enthaltene Entwicklungsziel den ökologischen Zustand der in weiten Teilen verrohrten Fließgewässer in der Ackerlandschaft nördlich von Sommerfelde und Tornow zu renaturieren, ist weiterhin ein langfristiges Planungsziel, um Biotopvernetzungen in diesem Bereich zu optimieren und um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern. Aktuelle Planungen zur Einleitung eines Genehmigungsverfahrens zur Öffnung der Gewässer liegen nicht vor. Hier muss dann neben der ökologischen Betrachtung auch die Abwägung wirtschaftlicher Aspekte erfolgen, die eine eventuell erschwerte Bewirtschaft der Flächen nach sich ziehen würde. Der Hinweis zur gegenwärtigen	... dass die „Umgrenzung SPE-Fläche“ mit der Zweckbestimmung K (Gewässerrenaturierung) auf den landwirtschaftlichen Flächen im Bereich des Sommerfelder Hauptgrabens und des Tornower Mühlenfließes entsprechend den Darstellungen des Landschaftsplanes des Stadt Eberswalde im Plan weiterhin erfolgt.	N,H

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	<p>tensiv ackerbaulich genutzt werden, dienen direkt und indirekt der Erzeugung von Rohstoffen für die in Hohenfinow befindliche Biogasanlage (BGA). Diese Anlage ist Teil der Null-Emissionstrategie ERNEUR:BAR des Landkreises Barnim, die im Masterplan Stoffstrommanagement konkretisiert werden. Durch die Öffnung der o.g. verrohrten Gräben würden die Flächen um den zu extensivierenden Anteil verringert. Die verbleibenden Intensiv-LN würden zerschnitten und technologisch nur unter erschwerten Bedingungen nutzbar. Die Umsetzung der Punkte 6.12.3 und 6.12.7 der Begründung des FNP-Entwurfes würde für den Betreiber der BGA eine nicht kompensierbare Verringerung der Input-Materialmenge und somit eine Reduzierung der Energieerzeugung nach sich ziehen. Der Ausweisung von „Grünflächen“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ in der vorgelegten Form wird zugestimmt. Das vorhandene Grünland wird bereits extensiv genutzt und entspricht somit schon jetzt den Intentionen des geänderten FNP-Entwurfes.</p>	<p>Bewirtschaftung der Flächen wird zur Kenntnis genommen und würde dann in einem späteren Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden.</p> <p>Das Tornower Mühlenfließ gehört zu den berichtspflichtigen Gewässern gemäß EU Wasser-Rahmenrichtlinie. Insofern entspricht die Darstellung des FNP den gesetzlichen Vorgaben des WHG, welches die EU-Regelung in deutsches Recht umsetzt.</p>		
9.6	Keine Hinweise oder Anregungen zu dem angezeigten Bauvorhaben äußerten die Untere Denkmalschutzbehörde, die Untere Abfallwirt-	Keine Abwägung erforderlich		K

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	<p>schaftsbehörde, die Untere Bodenschutzbehörde, das SG Öffentlich rechtliche Entsorgung, die Untere Jagd- und Fischereibehörde, das SG Bevölkerungsschutz, das Grundsicherungsamt, das Jugendamt und das SG Gebäudeverwaltung/Liegenschaften.</p>			
9.7	<p><u>Überfachliche Betrachtung des Vorhabens</u> Aus der Sicht des Landkreises Barnim wird die Neuaufstellung bzw. die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde begrüßt. Die geplanten Darstellungen finden weitgehend die Zustimmung des LK Barnims. Jedoch wird die Beseitigung vorhandener verrohrter Gräben im Bereich Sommerfelde und Tornow nicht befürwortet. Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig. Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen und sonstige notwendige Bevollmächtigungen nicht berührt oder ersetzt.</p>	<p>Eine Abwägung zu den aus dem Landschaftsplan übernommen Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen nördlich von Sommerfelde und Tornow erfolgte unter Punkt 9.5. dieser Synopse.</p>	<p>... dass die Hinweise aus der überfachliche Betrachtung zur Kenntnis genommen wird und bei zukünftigen Planungen berücksichtigt wird.</p>	K,H

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
10.	Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Ost, Schreiben vom 25.07.2013			
10.1	<p>Teil A - Begründung, - S. 90 Trassenführungen <u>Änderung der Überschrift:</u> Bundesstraße (B) 167 Ortsumgehungen (OU'en) (Nord- und Osttangente); <u>Folgender Text folgt:</u> <i>Nord- und Osttangente</i> Die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg plant den Bau der B 167 OU als OU von Finowfurt über Eberswalde bis Bad Freienwalde. Die B 167 OU soll als Kraftfahrstraße betrieben werden. Es ist ein zweistreifiger Querschnitt vorgesehen. Die zulässige Geschwindigkeit beträgt 100 km/h. Zielstellungen sind die Entlastung der bestehenden Ortsdurchfahrt sowie die Verbesserung der Bedingungen für den regionalen und überregionalen Verkehr. Die Maßnahme ist in zwei Planungsabschnitte (PA) eingeteilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. PA: B 167 OU Finowfurt Eberswalde (L 220–L 200), die so genannte Nordtangente, - 2. PA: OU'en von Eberswalde bis Bad Freienwalde im Zuge der B 167 und B 158, die so genannte Osttangente. 	<p>Die Ausführungen zur geplanten Trassenführung der B 167 OU werden im Kap. 6.7.2 Kfz-Verkehr unter dem Abschnitt „Trassenführungen“ entsprechend des Hinweises des TÖB aktualisiert und überarbeitet.</p>	<p>... dass Ausführungen zur Trassenführung der B 167 Ortsumgehungen entsprechend den Hinweisen geändert werden.</p>	B

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	<p><u>Nordtangente</u> Die Trasse der B 167 OU wird vom Bauanfang (Knotenpunkt B 167 OU/L 220) an die Havel-Oder-Wasserstraße (HOW) herangeführt und verläuft bis zur Kanalquerung mit einem geringen Abstand parallel zur HOW. Nach Querung der Wasserstraße schwenkt die Trasse in Richtung Süden und verläuft weiter nördlich an Finowfurt vorbei, durch das Gewerbegebiet von Eberswalde nahezu parallel der vorhandenen Bahnlinie der Nordbahn GmbH bis zum Gebiet „Moore Pumpe“. Danach wird die B 167 OU an den Kanal herangeführt und liegt bis zum Bauende (Knotenpunkt B 167 OU/L 200) südlich des Kanals. Zur Verbesserung der Verkehrsqualität und zur Gewährleistung eines behinderungsfreien Verkehrsflusses wurden abschnittsweise Überholfahrstreifen geplant. Die B 167 OU wird über 6 Knotenpunkte mit dem vorhandenen Straßennetz verbunden. Das Planfeststellungsverfahren wurde im Januar 2012 begonnen. Die Trassenführung ist im FNP nachrichtlich übernommen worden. Der Bau der B 167 OU wird eine Entlastung der bestehenden Ortsdurchfahrt zur Folge haben. Die dringend gebotene Entlastung des Stadtzentrums vom Durchgangsverkehr in Nord-Süd-Richtung kann jedoch erst durch die</p>			

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	<p>Weiterführung der B 167 OU (Osttangente) erreicht werden. Mit Fertigstellung der B 167 OU geht die Prognose für das Stadtzentrum von zusätzlich ca. 2.000 Kfz/Tag aus.</p> <p><u>Osttangente</u> Das Raumordnungsverfahren wurde im Oktober 2009 mit der landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen. Das BMVBS hat die Linienführung (Variante C) am 18.03.2011 bestimmt. Diese Trasse der B 167 beginnt an der L 200 zwischen der Randbebauung von Eberswalde und der HOW, verläuft in Richtung Südosten, quert die L 291, den Finowkanal und die Bahnstrecke der DB AG. Im weiteren Verlauf tangiert die Trasse das Gelände der Mülldeponie in Eberswalde auf der östlichen Seite, schwenkt nach Südost und verläuft zwischen Tornow und Hohenfinow (quert die B 167) sowie zwischen Cöthen und Dannenberg bis nahe der B 158 südlich von Bad Freienwalde. Ab der B 158 schwenkt die Trasse in Richtung Norden und quert hierbei die B 167 und die Bahnstrecke der DB AG. Nach der Bahnstrecke führt die Trasse in nord-östliche Richtung und bindet am Bauende nördlich von Bad Freienwalde an die B 158 an.</p> <p>Die Trassenführung wurde für den Bereich der Stadt nachrichtlich in der Beikarte 13 des FNP's</p>			

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	aufgenommen.			
10.2	<u>Störwirkungen:</u> Dieser Textteil ist unverständlich bzw. nicht nachvollziehbar und demzufolge zu entfernen.	Der Nachweis zur Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV und die Untersuchung der Beeinträchtigung von Schutzgütern, die mit dem Bau der B 167 OU verbunden sind, erfolgt im zurzeit laufenden Planfeststellungsverfahren. Als Planung des Bundes wird die Straßentrasse gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 BauGB vermerkt. Aus diesem Grund können die Ausführungen zu den Störwirkungen in der Begründung entfallen, da sie im Planfeststellungsverfahren zu betrachten sind.	... dass der Textteil im Kapitel 6.7.2 zu den Störwirkungen in der Begründung entfällt.	H B
10.3	<u>Beikarte 11:</u> Die Flächen des Entsiegelungsgebietes „Märkische Heide“ sind im LBP zur B 167 OU Finowfurt/Eberswalde (L 220— L 200) als Flächen zur Aufforstung und Entwicklung von Trockenrasen ausgewiesen (in Abstimmung mit der Stadt Eberswalde). Im FNP ist lediglich der westliche Teil als Naturschutzfläche ausgewiesen, der östliche Teil (z. Zt. bebaut) aber als Landwirtschaftsfläche. Die Beikarte ist entsprechend zu ändern.	In der Beikarte 11 kam es bei der Darstellung der „sonstigen SPE-Flächen“ gemäß Planzeichnung, die auf noch bestehenden Bauflächen (Bestand bebauter Flächen) entwickelt werden sollen, zu Überlagerungen, die die Darstellung dieser Flächen mit einer neuen Farbe zur Folge hatten. Diese Farbänderung beruht auf keiner Planungsabsicht und ist nur ein Darstellungsfehler, der zu korrigieren ist.	... dass die Farbdarstellung der „sonstigen SPE-Flächen“, die über bestehenden Bauflächen in Beikarte 11 liegen, anzupassen ist, um Verwechslungen zu vermeiden.	X

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
11.	Landesbetrieb Forst , Schreiben vom 26.07.2013			
11.1	<p><u>Nr. 3 Westliche Erweiterung THIMM-Verpackung</u> Der Ausweisung weiterer Waldflächen als Gewerbestandort in diesem Bereich wird aus Sicht der unteren Forstbehörde auch nach Würdigung des Abwägungsergebnisses vom 13.12.2012 weiterhin nicht zugestimmt. Die in der Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 11.09.2012 vorgebrachten forstfachlichen Argumente behalten weiterhin ihre Gültigkeit und werden vollumfänglich nochmals bestätigt. Die Stellungnahme ist Bestandteil dieses Schreibens und nochmals als Anlage 1 beigefügt.</p> <p>Die Aussage im Abwägungsergebnis, dass zwar der Standort der Firma im Wasserschutzgebiet der Zone III liegt, die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes bezüglich des Verbots von Waldumwandlungen für die überplanten Waldflächen nicht zutrifft, ist nach Rücksprache mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim nicht korrekt. Die Verordnung ist sehr wohl auch für diese Waldflächen anzuwenden.</p>	<p>In der Stellungnahme zum FNP-Vorentwurf hat die Firma ausführlich dargelegt, dass infolge des Neubaus der B 167 OU eine südliche Erweiterung des Produktionsstandortes, wie ursprünglich angedacht, unmöglich geworden ist.</p> <p>Zur Stabilisierung des Produktionsstandortes werden in naher Zukunft aber weitere Flächen für die Werkslogistik benötigt. Zur Absicherung der Zukunftsfähigkeit dieses Unternehmens soll dieser Forderung entsprochen werden, um den Wirtschaftsstandort Eberswalde zu erhalten und zu stärken sowie die Arbeitsmöglichkeiten für die Bevölkerung mit dieser eingeräumten Erweiterungsoption zu unterstützen.</p> <p>Der Standort der Firma liegt im Wasserschutzgebiet der Zone III (Ww I Ebw.-Finow) für die die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Eberswalde (Finow) vom 25.10.2011 (GVBl. II/11 [Nr.75] S 3 Pkt. 15 nicht zutrifft. Für das Trinkwasserschutzgebiet (Ww I Ebw.-Finow) gilt nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde nach wie vor der Beschluss des Kreistages Nr. 87-14/1981 vom 01.07.1981. In diesem</p>	<p>... dass dem Einwand nicht stattgegeben wird und die neu dargestellte gewerbliche Baufläche westlich des Betriebsstandortes der Firma THIMM-Verpackung weiterhin im FNP der Stadt Eberswalde dargestellt wird.</p>	N

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	<p>Ich machte auch nochmals sehr deutlich darauf hinweisen, dass diese Waldflächen Bestandteil der „Grünen Zäsuren sind und die vorliegende Planung sich selbst für das Leitbild Landschaft eine grundsätzliche Vermeidung der Inanspruchnahme dieser Zonen für zusätzliche Bauflächen oder Verkehrsanlagen vorgibt. Die „Grünen Zäsuren‘ sollen vorrangig geschützt und entwickelt werden.</p>	<p>Beschluss wurden zu Waldumwandlungen keine Regelungen getroffen und sind somit nicht unzulässig.</p> <p>Die Eingriffskompensation, Fragen der Waldinanspruchnahme und die Beeinträchtigung der vorhandenen „Grünen Zäsur“ von den nördlichen Waldgebieten zum Finowkanal sind nachfolgenden Planungen vorbehalten und können auf der Ebene des FNP nicht abschließend behandelt werden. Es wird aber eingeschätzt, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Lösungen zur Konfliktbewältigung gefunden werden können. Aus diesem Grund verbleibt die Darstellung einer gewerblichen Baufläche als Planungsabsicht der Kommune auf dieser Teilfläche.</p>		
11.2	<p><u>Nr. 4 vBPL 405 (in Aufstellung) „Energieverbund Eberswalde“</u></p> <p>Der Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung für die Erzeugung erneuerbarer Energien wird für den überplanten Waldbereich von der unteren Forstbehörde nicht zugestimmt. Die umfangreichen Begründungen zu dieser Entscheidung sind den beigefügten Stellungnahmen der unteren Forstbehörde zur 4. Änderung des BPL Nr. 400 – 1. Änderung Technologie- und Gewerbepark" (Anlage 2 und</p>	<p>Im Rahmen der Beteiligungsverfahren zur Windkraftanlage im TGE (ursprünglich aufgestellt als vBPL 405 – Energieverbund Eberswalde“) hat sich herausgestellt, dass zahlreiche negative Auswirkungen mit der Errichtung der Windkraftanlage verbunden sind, die die Entwicklung des Gewerbegebietes in einem nicht gewollten Maße beeinträchtigen bzw. behindern.</p> <p>Die Vorteile, die sich aus der beabsichtigten Investition (Errichtung eines Windrades) ergeben (z. B. durch Schärfung des Profils im Bereich der</p>	<p>... dass dem Einwand stattgegeben wird und das Sondergebiet Erneuerbare Energien im Südosten des BPL 400 „Technologie- und Gewerbepark“ zukünftig entsprechend des rechtswirksamen BPL 400 - 1. Änderung im FNP als gewerbliche Baufläche bzw. Wald dargestellt wird.</p>	P,B,U,X

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	3) zu entnehmen. Die Stellungnahmen sind Bestandteil dieses Schreibens.	<p>erneuerbaren Energien, durch positive Auswirkungen auf den Erneuerbare-Energien-Anteil der Energiebilanz der Stadt, durch die direkte Anlieferung mit Energie an ansässige Gewerbetreibende zu unter Umständen geringeren als den marktüblichen Preisen), können die o. g. Nachteile nicht aufwiegen.</p> <p>Eine Aufhebung des Beschlusses Nr. 29/303/11 über die Aufstellung des vBPL Nr. 405 „Energieverbund Eberswalde“ wird gegenwärtig vorbereitet, da die geplante Entwicklung dieser Fläche als Sondergebiet Erneuerbare Energien nicht mehr realisierbar ist.</p>		
11.3	<p><u>Nr. 34 Ehemalige Konversionsfläche Casino Südend</u> Der Ausweisung der Konversionsfläche „Casino Südend“ als potenzielle Wohnbaufläche wird von der unteren Forstbehörde nicht zugestimmt. Die Fläche ist vollständig mit Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) 1 bestockt. Sie ist Bestandteil eines sich direkt anschließenden großen Waldkomplexes innerhalb des Naturparks Barnim. Die Fläche liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Ww I Eberswalde - Finow, Zone III und grenzt direkt an ein Landschaftsschutzgebiet an.</p>	<p>Die Fläche des ehemaligen Casinos Südend ist im FNP 98 als Wohnbaufläche dargestellt. Im Rahmen der Erarbeitung der Flächendarstellung im FNP 2020 wurden alle im FNP 1998 dargestellten und bisher nicht umgesetzten Wohnbauflächen einzeln unter dem Gesichtspunkt der Innenentwicklung und Zentrumsstärkung betrachtet. Für die „ehem. Konversionsfläche Casino Südend“ wurde durch die Stvv entschieden, dass an der weiteren Entwicklung dieses Standortes festgehalten wird. Die Entwicklungspotentiale dieses Bereiches als Wohnbaufläche zur Stärkung des Wohnstandortes Eberswalde wurden höher bewertet als die zu erwartenden Eingriffe</p>	<p>... dass dem Einwand nicht stattgegeben wird und die Darstellung der Konversionsfläche „Casino Südend“ im FNP als Wohnbaufläche verbleibt.</p>	N

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	<p>In Ihren Planungsunterlagen führen Sie aus, dass bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung die Gebote der Vermeidung, Minimierung und des Ausgleichs- und Ersatzes zu berücksichtigen sind und die Stadtentwicklung natur- und umweltverträglich gestaltet sein soll. An anderer Stelle wird geschlussfolgert, dass aufgrund des prognostizierten Bevölkerungsrückgangs der FNP 2020 nicht mehr von einem Wachstum von Einwohnern, Haushalten, Wohnungen und Wohnbauflächen ausgehen kann, sondern sich im Wesentlichen auf eine Konsolidierung des Wohnungsbestandes mit einzelnen Rückbauschwerpunkten konzentrieren muss.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erscheint der unteren Forstbehörde die Neu-Inanspruchnahme von 1,9 ha Waldfläche zu Wohnbauzwecken nicht gerechtfertigt.</p> <p>Der Ausweisung der Fläche als Wohnbaufläche wurde bereits durch die ehemalige Oberförsterei Eberswalde-Finowtal mit Stellungnahme vom 14.01.2011 widersprochen (Anlage 4). Die Anlage 4 ist Bestandteil dieses Schreibens.</p>	<p>in die Schutzgüter.</p> <p>Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind dann planungsrechtliche Details zu klären und Lösungen für die Kompensation des Eingriffs und die erforderliche Waldumwandlung zu finden.</p> <p>Der Standort liegt im Wasserschutzgebiet der Zone III (Ww I Ebw.-Finow). Für dieses Trinkwasserschutzgebiet gilt nach wie vor der Beschluss des Kreistages Nr. 87-14/19981 vom 01.07.1981. In diesem Beschluss wurden zur Waldumwandlung keine Regelungen getroffen und eine Waldumwandlung ist somit nicht unzulässig.</p>		
11.4	<p><u>Redaktioneller Hinweis:</u> In der Begründung der Plandarstellungen, Teil A ist auf der Seite 82, Tab. 25 Nr. 21 die Adresse der Oberförsterei zu aktualisieren. Ich bitte die</p>	<p>Die in der Begründung aufgeführte Adresse ist nicht korrekt und somit zu ändern.</p>	<p>... dass die Adressangaben zur Oberförsterei Eberswalde in der Tabelle 25, Nr. 21 entsprechend</p>	<p>B</p>

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	Eintragung wie folgt zu ändern: Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde, Schwappachweg 2		des Hinweises korrigiert werden.	
12.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Schreiben vom 29.07.2013			
12.1	Ob die Erweiterung des Windeignungsgebietes „Lichterfelde“ nachrichtlich in den FNP übernommen wird, bitten wir noch einmal zu prüfen, da der Regionalplan nur als Entwurf vorliegt und noch nicht beschlossen wurde. Das Gebiet hat durchaus Bedeutung als Rast- und Brutgebiet für bedrohte Vogelarten.	Die Ausweitung des vorhandenen Windeignungsgebietes Lichterfelde nach Süden in das Stadtgebiet von Eberswalde unterstützt die Bemühungen der Stadt zum Klimaschutz. Da aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten, vorhandener Schutzgebiete sowie der erforderlichen Abstände zu Siedlungsflächen nur im Norden des Stadtgebietes die Möglichkeit besteht Windenergieanlagen aufzustellen, entspricht die Erweiterung des Windeignungsgebietes Lichterfelde den Handlungsempfehlungen des „Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept Stadt Eberswalde“, welches im Entwurf vorliegt. Aus diesem Grund wurde das Eignungsgebiet vor Rechtskraft des o. g. Teilplanes im FNP gemäß § 5 Abs. 4, Satz 2 BauGB vermerkt.	... dass Übernahme des Windeignungsgebietes entsprechend des Entwurfes des sachlichen Teilplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft „Uckermark-Barnim“ aus dem Jahr 2011 in der Planzeichnung als Vermerk verbleibt.	N
12.2	Gegen die geplante Errichtung eines Windrades im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 400 (TGE) erheben wir Bedenken. Der BUND und andere Naturschutzverbände lehnen Windkraftanlagen im Wald ab. Die einzuhaltenden Abstände zur Wohnbebauung lassen diesen Standort nicht zu.	Im Rahmen der Beteiligungsverfahren zur Windkraftanlage im TGE (ursprünglich aufgestellt als vBPL 405 – Energieverbund Eberswalde“) hat sich herausgestellt, dass zahlreiche negative Auswirkungen mit der Errichtung der Windkraftanlage verbunden sind, die die Entwicklung des	... dass dem Einwand stattgegeben wird und das Sondergebiet Erneuerbare Energien im Südosten des TGE zukünftig entsprechend des rechtswirksa-	P,B,U,X

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
		<p>Gewerbegebietes in einem nicht gewollten Maße beeinträchtigen bzw. behindern.</p> <p>Die Vorteile, die sich aus der beabsichtigten Investition (Errichtung eines Windrades) ergeben (z. B. durch Schärfung des Profils im Bereich der erneuerbaren Energien, durch positive Auswirkungen auf den Erneuerbare-Energien-Anteil der Energiebilanz der Stadt, durch die direkte Anlieferung mit Energie an ansässige Gewerbetreibende zu unter Umständen geringeren als den marktüblichen Preisen), können die Nachteile nicht aufwiegen.</p> <p>Eine Aufhebung des Beschlusses Nr. 29/303/11 über die Aufstellung des vBPL Nr. 405 „Energieverbund Eberswalde“ wird gegenwärtig vorbereitet, da die geplante Entwicklung dieser Fläche als Sondergebiet Erneuerbare Energien nicht mehr realisierbar ist.</p>	<p>men BPL 400 - 1. Änderung „Technologie- und Gewerbepark“ im FNP als gewerbliche Baufläche bzw. Wald dargestellt wird.</p>	
12.3	<p>Wir verweisen darauf, dass wir im Bezug auf die Alte Badeanstalt Bedenken im Bebauungsverfahren wegen der Inanspruchnahme von besonders geschützten Biotopen erhoben haben.</p>	<p>In den Stellungnahmen zum BPL 309 „Badeanstalt“ wurde die touristische Nachnutzung des Geländes der ehem. Badeanstalt, die ein eingetragenes Baudenkmal ist, grundsätzlich begrüßt. Damit ergibt sich kein Widerspruch zur Darstellung der Fläche als Sonderbaufläche Tourismus im FNP.</p>	<p>... dass die Darstellung der Sonderbaufläche Tourismus im FNP auf dem Standort der ehem. Badeanstalt verbleibt.</p>	N

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
		Die im Beteiligungsverfahren zum BPL 309 geäußerten naturschutzrechtlichen Bedenken, beziehen sich auf Teilflächen und stellen nicht das grundsätzliche Planungskonzept in Frage. Über die geäußerten Bedenken ist somit im Rahmen der Abwägung im Bebauungsplanverfahren zu entscheiden.		
12.4	Da auch der BUND und andere Naturschutzverbände Bedenken gegen die 380-kV-Leitung Bertikow – Neuenhagen erhoben haben, begrüßen wir, dass diese Trasse zunächst nicht dargestellt wird.	Keine Abwägung erforderlich		K
12.5	Die zusätzlichen Bebauungen am Dannenwalder Weg und am Schlehenweg in Tornow nehmen zwar Frischwiesen in Anspruch, wegen der geringen Größe der Fläche stellen wir unsere Bedenken diesbezüglich zurück.	Keine Abwägung erforderlich		K

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
13.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz , Schreiben vom 23.08.2013			
13.1	<p>Belang Immissionsschutz</p> <p>Im vorangegangenen Verfahren wurde bereits mit Schreiben vom 12.01.2011 durch das LUGV Stellung genommen und der Konflikt zwischen gewerblicher Nutzung angrenzend an Wohnbebauung benannt.</p> <p>Inhalt des Flächennutzungsplanes sind 40 geplante Nutzungsänderungen (Neudarstellungen, Umnutzungen) sowie weitere 13 kleinteilige Einbeziehungen oder Zuordnung in Gebietskategorien. Nicht aufgenommen wurde der in der vorangegangenen Stellungnahme benannte Konflikt zwischen Wohnbauflächen angrenzend an gewerblichen Bauflächen.</p> <p>Nach § 50 BImSchG sind im Rahmen der städtebaulichen Planung Flächen oder Gebiete unterschiedlicher Nutzung so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen weitgehend vermieden werden. Die Darstellung der Flächen sollten vor diesem Hintergrund geprüft werden. Insbesondere sollten detailliertere Betrachtungen immer dann erfolgen, wenn Störgrad und Schutzanspruch benachbarter Flächen in ei-</p>	<p>In der Stellungnahme zum FNP Vorentwurf, wurde mitgeteilt, dass keine immissionsschutzrechtlichen Belange der Planung entgegenstehen. Es wurde aber auf die bestehenden Konflikte bei einer Nachbarschaft von Wohnbebauung und gewerblicher Nutzung hingewiesen, insbesondere bei den Gewerbeflächen in Nordend und Westend. Da es sich hier um eine bestehende Bebauung handelt, sind vorhandene Konflikte außerhalb des FNP zu lösen. Eine Darstellung nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB im FNP kann den bestehenden Konflikt bei der Bestandsbebauung nicht ausräumen.</p> <p>Es wird jedoch zur planerischen Vorsorge für Neuansiedlungen eine Flächenumgrenzung für Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB für die betreffenden Gebiete bzw. von Teilflächen von ihnen in Nordend (Nordpark, Dr. Zinn-Weg), Westend (Kranbaugelände), Finowtal (Gewerbebrache Spechthausener Str./Ecke Eberswalder Str. (südöstlich) und in Finow (Walzwerkgelände/IIC; ehem. Kraftwerk</p>	<p>... dass sechs gewerbliche Bauflächen in Nordend, Westend und Finow mit einer Flächenumgrenzung für Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 5 Abs 2 Nr. 6 BauGB dargestellt werden und die Begründung dementsprechend zu ergänzen ist.</p>	P,B,U

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	<p>nem Verhältnis stehen, dass Konflikte nicht ohne weiteres auszuschließen sind. Konflikte sind bei der Aneinandergrenzung von gewerblichen Bauflächen an schutzbedürftige Bauflächen zu erwarten.</p> <p>Auf Grundlage des § 5 Abs 2 Nr. 6 BauGB können im Flächennutzungsplan Darstellungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen aufgenommen werden.</p>	Heegermühle) dargestellt.		
13.2	<p><u>Änderung Nr. 3</u></p> <p>Hierzu wurde dargelegt, dass infolge gewerblicher Nutzungen Lärm- und Schadstoffemissionen nicht auszuschließen sind. Ich verweise auf die bestehende Vorbelastung die bei der Entwicklung der Fläche insbesondere gegenüber schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnbauflächen Lichterfelde mit einer Entfernung <1000m, Wohnhaus Wassertorbrücke) zu berücksichtigen ist.</p>	Die Änderungsfläche 3 „westliche Erweiterung THIMM-Verpackung“ ist eine über den Bestand hinausgehende Option zur Betriebserweiterung. Die Umsetzung dieser Planung erfordert eine verbindliche Bauleitplanung. Im Rahmen dieser Planung sind die Vorbelastungen zu ermitteln und es ist sicherzustellen, dass die Immissionsgrenzwerte bei Umsetzung der Planung eingehalten werden. Unter „Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz“ wird der Hinweis für die verbindliche Bauleitplanung im Umweltbericht ergänzt.	... dass der Hinweis zur Einhaltung der Vorgaben gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz bezüglich Lärm- und Schadstoffemissionen im Bewertungsblatt Fläche 3 unter „Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz“ aufgenommen wird.	U
13.3	<p><u>Änderung Nr. 4</u></p> <p>Durch das LUGV wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme mit den Belangen erarbeitet auf die hingewiesen wird.</p>	Im Rahmen der Beteiligungsverfahren zur Windkraftanlage im TGE (ursprünglich aufgestellt als vBPL 405 – Energieverbund Eberswalde“) hat sich herausgestellt, dass zahlreiche negative Auswirkungen mit der Errichtung der Windkraft-	... dass kein Sondergebiet Erneuerbare Energien im Südosten des BPL 400 „Technologie- und Gewerbe-park“ dargestellt wird,	P,B,U,X

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
		<p>anlage verbunden sind, die die Entwicklung des Gewerbegebietes in einem nicht gewollten Maße beeinträchtigen bzw. behindern.</p> <p>Die Vorteile, die sich aus der beabsichtigten Investition (Errichtung eines Windrades) ergeben (z. B. durch Schärfung des Profils im Bereich der erneuerbaren Energien, durch positive Auswirkungen auf den Erneuerbare-Energien-Anteil der Energiebilanz der Stadt, durch die direkte Anlieferung mit Energie an ansässige Gewerbetreibende zu unter Umständen geringeren als den marktüblichen Preisen), können die Nachteile nicht aufwiegen.</p> <p>Eine Aufhebung des Beschlusses Nr. 29/303/11 über die Aufstellung des vBPL Nr. 405 „Energieverbund Eberswalde“ wird gegenwärtig vorbereitet, da die geplante Entwicklung dieser Fläche als Sondergebiet Erneuerbare Energien nicht mehr realisierbar ist.</p>	<p>sondern die Darstellung in der Planzeichnung entsprechend dem rechtswirksamen BPL 400 - 1. Änderung als gewerbliche Baufläche bzw. Wald im FNP erfolgt.</p>	
13.4	<p><u>Änderung Nr. 5</u></p> <p>Die Entwicklung der gewerblichen Baufläche erfordert eine Berücksichtigung der nordöstlichen Wohnbaufläche, die sich in einer Entfernung < 1000 m befindet.</p>	<p>Bei der Änderungsfläche 5 „Verkehrslandeplatz Eberswalde-Finow“ handelt es sich um eine Nachnutzung einer ehemals militärisch genutzten Fläche. Für die Errichtung eines Gewerbegebietes an dieser Stelle ist eine verbindliche Bauleitplanung erforderlich. In dieser nachgeordneten Planung sind Maßnahmen aufzuzeigen, um Be-</p>	<p>... dass der Hinweis zur Einhaltung der Vorgaben gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz bezüglich Lärm- und Schadstoffemissionen im Bewertungsblatt Fläche 5 unter</p>	U

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
		lastungen infolge Lärm- und Schadstoffemissionen auf das angrenzende Wohngebiet auszuschließen. Unter „Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz“ wird der Hinweis für die verbindliche Bauleitplanung im Umweltbericht ergänzt.	„Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz“ aufgenommen wird.	
13.5	<u>Änderung Nr. 12</u> Die Entwicklung dieser gewerblichen Baufläche erfordert eine Berücksichtigung der unmittelbar westlich angrenzenden und im FNP als Wohnbaufläche darstellten Nutzung.	Bei der Änderungsfläche 12 „Ehemaliges Kraftwerk Heegermühle in Finow“ handelt es sich um die Nachnutzung einer ehemals gewerblichen Baufläche, um für das bedeutende, doch marode und leerstehende Baudenkmal ergänzende gewerbliche Nutzungen benachbart etablieren zu können. Um hier neue gewerbliche Nutzungen, die die angrenzenden Wohnbauflächen und sensiblen Nutzungen nicht stören, ansiedeln zu können, wird die gewerbliche Baufläche mit einer Flächenumgrenzung für Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 5 Abs 2 Nr. 6 BauGB dargestellt. In der Begründung (Kap. 6.15.1) ist die dargestellte Nutzungsbeschränkung zu erläutern.	... dass die gewerbliche Baufläche mit einer Flächenumgrenzung für Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 5 Abs 2 Nr. 6 BauGB dargestellt wird und die Begründung Kap. 6.15.1 dementsprechend zu ergänzen ist.	P,B,U
13.6	<u>Änderung Nr. 15</u> Südlich grenzt eine im FNP dargestellte Wohnbaufläche an, auf die eine Vorbelastung durch vor-	Bei der Änderungsfläche 15 „Gewerbebrache Spechthausener/Ecke Eberswalder Straße (südöstlich)“ handelt es sich um die Nachnutzung einer Gewerbebrache. Um hier neue gewerbliche	... dass die gewerbliche Baufläche mit einer Flächenumgrenzung für Nutzungsbeschränkungen	P,B,U

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	handene Nutzung (SO Einzelhandel) wirkt. Auswirkungen sind infolge einer gewerblichen Nutzung insbesondere durch Geräusche zu erwarten.	Nutzungen, die die angrenzenden Wohnbauflächen und sensiblen Nutzungen nicht stören, ansiedeln zu können, wird die gewerbliche Baufläche mit einer Flächenumgrenzung für Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 5 Abs 2 Nr. 6 BauGB dargestellt. In der Begründung (Kap. 6.15.1) ist die dargestellte Nutzungsbeschränkung zu erläutern.	zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 5 Abs 2 Nr. 6 BauGB dargestellt wird und die Begründung Kap. 6.15.1 dementsprechend zu ergänzen ist.	
13.7	<u>Standort Betriebshof (ODEG) Eberswalde</u> Der Betriebshof grenzt unmittelbar an vorhandene Bebauungen und prägt das Gebiet. Der Schutzanspruch einer Wohnbaufläche im Sinne der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau kann angrenzend nicht gewährleistet werden.	Der Standort des Betriebshofes der ODEG liegt in einer historisch gewachsenen Gemengelage. Die Nachbarschaft von Bahnnutzung und Wohnbebauung entspricht dem gegenwärtigen Bestand. Innerhalb des Planungshorizontes des FNP ist keine Veränderung der Bestandssituation absehbar und somit ist der Konflikt auf der Ebene des FNP gegenwärtig nicht lösbar. Hier sind im Rahmen der Betriebserlaubnis für Bahnnutzungen Vorkehrungen zu treffen, um Schutzansprüche der angrenzenden Wohnbebauung zu gewährleisten bzw. um passive Schutzmaßnahmen im Wohngebiet vorzusehen.	... dass der Hinweis im FNP aufgrund der vorhandenen Gemengelage (Bestandsdarstellung) nicht gelöst werden kann. Eine Berücksichtigung der Immissionschutzbelange kann nur im Rahmen von Betriebserlaubnissen bei der Bahnnutzung erfolgen.	H
13.8	<u>Änderung Nr. 21 ehemalige Hufnagelfabrik</u> Auf die Fläche wirken im Besonderen Immissionen infolge der Nutzung der Bahnanlagen (Ge-	Für die Entwicklung einer Wohnbaufläche auf dem Standort der ehemaligen Hufnagelfabrik ist eine verbindliche Bauleitplanung erforderlich. Die Ermittlung der Vorbelastung und die Festlegung	... dass der Hinweis im Bewertungsblatt Fläche 21 unter „Klima, Lufthygiene, Lärm“ aufgenommen und	H

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	<p>räusche, Erschütterungen). Die Fläche rückt an die bestehende Nutzung (Baumarkt) mit der Darstellung SO Einzelhandel heran. Ich verweise hier auf den Störgrad des bestehenden Unternehmens, der ggf. zu Nutzungskonflikten gegenüber der heranrückenden Wohnbebauung führen kann.</p> <p>Es kann eine Vorbelastung an Geräuschemissionen wirken, die den Erwartungen auf angemessenen Lärmschutz einer Wohnbaufläche nicht entspricht. Die Entwicklung der Fläche erfordert eine Ermittlung der Vorbelastung und ggf. Maßnahmen der Minderung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.</p>	<p>von erforderlichen Maßnahmen der Minderung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen können erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.</p>	<p>dass unter „Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz“ auf die Beachtung der vorhandenen Belastungen durch die angrenzenden Nutzungen hingewiesen wird.</p>	
<p>13.9</p>	<p><u>Änderung Nr. 22</u></p> <p>Ich verweise in Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) auf den hohen Schutzanspruch eines Krankenhauses, der infolge der Nutzung der gemischte Baufläche zu berücksichtigen ist und ggf. besondere Anforderung an die Errichtung und den Betrieb stellt.</p>	<p>Bei der Änderungsfläche 22 „Ehemalige NVA-Fläche Rudolf-Breitscheid-Straße“ handelt es sich um eine Nachnutzung einer ehemals militärisch genutzten Fläche. Für die Errichtung einer Gemischten Baufläche an dieser Stelle ist eine verbindliche Bauleitplanung erforderlich. In dieser nachgeordneten Planung sind Maßnahmen aufzuzeigen, um die hohen Schutzansprüche gemäß TA-Lärm zu erfüllen. Unter „Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz“ wird der Hinweis für die verbindliche Bauleitplanung im Umweltbericht ergänzt.</p>	<p>... dass der Hinweis zur Einhaltung der Vorgaben gemäß TA-Lärm für das benachbarte Krankenhaus im Bewertungsblatt Fläche 22 unter „Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz“ aufgenommen wird.</p>	<p>U</p>

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
13.10	<p><u>Darstellungen SO Erneuerbare Energien</u></p> <p>Die Zweckbestimmung SO Erneuerbare Energien ist allgemein. Der Störgrad kann z.B. bei WKA geeignet sein erheblich belästigende Beeinträchtigungen hervorzurufen. Es wird empfohlen in den Auswirkungen der Planung der Umweltprüfung hierzu eine Aussage zu jeweils treffen.</p>	<p>Durch die beabsichtigte Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum vBPL 405 (SO EE südwestlich TGE – Fläche 4 Umweltbericht) handelt es sich bei den verbleibenden drei Flächen, um Potentialflächen für die Ansiedlung von freistehende Photovoltaikanlagen, weil hier bereits eine industrielle bzw. militärischen Vornutzung vorhanden ist und alle Flächen als Altlastenverdachtsflächen beim Landkreis Barnim (Bodenschutzbehörde) geführt werden. Diesbezüglich erfolgt eine Klarstellung in der Begründung.</p>	<p>... dass die Ausführungen zum Sondergebiet EE im Kap. 6.4.4 der Begründung Teil A überarbeitet wird.</p>	B
13.11	<p><u>Luftreinhalteplanung</u></p> <p>Für Eberswalde liegt ein Luftreinhalteplan vor, der als Grundlage des Flächennutzungsplanes benannt wurde.</p> <p>Der Schwerpunkt der Grenzwertüberschreitungen dieser Planung für PM10 und NO2-Immisionen im Bereich Breite Straße und der Eisenbahnstraße wurde im Umweltbericht berücksichtigt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>		K
13.12	<p><u>Lärmaktionsplanung</u></p> <p>Dem Bericht zu den Lärmkarten 2012 für die Stadt Eberswalde sind in den Karten der graphischen Darstellung die Flächen zu entnehmen, auf denen die Richtwerte von 65 dB(A) (LDEN)</p>	<p>Die wesentlichen Handlungsfelder für die Lärm-minderung im Stadtgebiet von Eberswalde liegen im Stadtzentrum (Eisenbahnstraße, Breite Straße), im Bereich Westend (Heegermühler Straße) und in Finow entlang der Eberswalder Straße.</p>	<p>... dass eine neue Signatur die Straßenabschnitte, bei denen die Richtwerte von 65 dB(A) für den Gesamttag bzw. 55 dB(A) für die</p>	P,B,U

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	<p>für den Gesamttag bzw. 55 dB(A) (LNight) für die Nacht überschritten werden und Lärmschutzmaßnahmen geboten sind. Die 16. BImSchV findet Anwendung beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen. Vorhandene Situationen außerhalb des Anwendungsbereiches werden nicht berücksichtigt. Im Lärmaktionsplan wurde im Maßnahmenkonzept hierzu u. a. passive Lärmschutzmaßnahmen benannt. Auf Grundlage des § 5 BauGB könnten Darstellungen im FNP aufgenommen werden.</p>	<p>Die Straßenabschnitte, bei denen die Richtwerte von 65 dB(A) für den Gesamttag bzw. 55 dB(A) für die Nacht überschritten werden, werden in der Planzeichnung mit einer gesonderten Signatur dargestellt. Im Kap. 6.15.1 der Begründung Teil A und im Kap. 3.1.5 des Umweltberichtes (Begründung Teil B) werden textliche Erläuterungen zu dieser Signatur entsprechend dem Bericht der strategischen Lärmkarte vom LUGV der 2. Stufe gemäß Richtlinie 2002/49/EG erfolgen.</p>	<p>Nacht überschritten werden, hervorhebt und im Kapitel 6.15.1 der Begründung Teil A und im Kapitel 3.1.5 des Umweltberichtes (Begründung Teil B) dazu textliche Erläuterungen erfolgen.</p>	
<p>13.13</p>	<p><u>Standorte Genehmigungsbedürftiger Anlagen nach BImSchG</u> Im Einwirkungsbereich der Standorte genehmigungsbedürftiger Anlagen nach BImSchG besteht eine Vorbelastung an Immissionen. Im Besonderen verweise ich auf die Vorbelastung durch Geräuschemissionen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei entsprechenden Planungen berücksichtigt.</p>		<p>H</p>

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
13.14	<p><u>Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB</u></p> <p>Hierzu wurde in der Begründung ausgeführt, dass nach den örtlichen Gegebenheiten eine Darstellung nicht erforderlich ist.</p> <p>Gegenüber den Maßnahmen der Lärmaktionsplanung rege ich an zu prüfen, inwieweit die Flächen auf denen die Richtwerte am Tag von 65 dB(A) und 55 dB(A) in der Nacht überschritten werden und die dem Wohnen bzw. der Erholung von Menschen dienen, als Grundlage für Lärm-schutzmaßnahmen Darstellungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.</p>	<p>Die Anregung wird aufgegriffen und in die Planzeichnung des FNP integriert. Auf Grundlage der Strategischen Lärmkarte vom LUGV der 2. Stufe gemäß Richtlinie 2002/49/EG werden in der Planzeichnung die Hauptverkehrsstraßen hervorgehoben, wo die Richtwerte am Tag von 65 dB(A) und 55 dB(A) in der Nacht überschritten werden. Berücksichtigt wurden bei der 2. Stufe der Strategischen Lärmkarte Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 8000 KFZ pro Tag und deren Zubringerstraßen mit mehr als 1000 KFZ pro Tag. Die Stadt Eberswalde verfügt über einen Lärmaktionsplan aus dem Jahr 2008, der bereits die EU-Vorgaben der 2. Stufe berücksichtigt und entsprechende Maßnahmen zur Lärm-minderung beinhaltet. Im Kapitel 6.15.1 (Begründung Teil A) und Kap. 3.1.5 des Umweltberichtes (Begründung Teil B) wird dieser Sachverhalt ergänzt.</p>	<p>... dass die Anregung aufgenommen wird und in der Planzeichnung die Hauptverkehrsstraßen hervorgehoben werden, wo die Richtwerte am Tag von 65 dB(A) und 55 dB(A) in der Nacht entsprechend dem Bericht zu den Lärmkarten 2012 überschritten werden und somit angrenzende Bewohner hohen Lärmbelastungen ausgesetzt sind.</p>	P,B,U
13.15	<p>RO 5 – Wasserbewirtschaftung, Hydrologie</p> <p><u>a. Hydrologie</u></p> <p>Die in der Beikarte 19 der Begründung punktuell dargestellte Messstellenübersicht im FNP-Raum geht über die Anzahl der vom LUGV beobachteten Grund- und Oberflächenwassermessstellen hinaus (sh. auch unsere Stellungnahme vom 22.08.2012).</p>	<p>Die Legende der Beikarte 19 ist entsprechend des Hinweises zu ändern.</p>	<p>... dass die Legende der Beikarte 19 entsprechend des Hinweises geändert wird.</p>	X

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	<p>Das WSA Eberswalde betreibt an den Bundeswasserstraßen ein eigenes Grund- und Oberflächenwassermessnetz. Ebenso unterhält das Umweltamt der Stadt Eberswalde ein Sondermessnetz-Grundwasser im Stadtgebiet.</p> <p>Des Weiteren sind Deponiebetreiber, Wasserwerke, der Wasser- und Bodenverband und sonstige öffentliche Einrichtungen mit temporären als auch dauerhaft stationären Beobachtungsmessstellen präsent.</p> <p>Allgemein ist eine aussagefähige Messnetzdicke zu begrüßen und in Ballungsgebieten zu berücksichtigen. Aus diesem Grund sollte die Legende der Beikarte 19 überarbeitet bzw. verallgemeinert werden.</p> <p>Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks gemäß § 91 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushalts-gesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585) außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind.</p>			

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
13.16	<p><u>b. Gewässergüte, Oberflächenwasser</u> In der Begründung zum FNP sollten unter Punkt 6.10.1 S. 109 folgende Sätze/Abschnitte geändert/ergänzt werden:</p> <p>Nach § 3 Abs.1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) werden oberirdische Gewässer nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung für den gesamten Wasserhaushalt, den Natur- und Gewässerschutz sowie die Gewässernutzung in Gewässer 1. und 2. Ordnung eingeteilt.</p> <p>sollte wie folgt geändert werden:</p> <p>Nach § 3 Abs.1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) werden oberirdische Gewässer nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung für den gesamten Wasserhaushalt, den Natur- und Gewässerschutz sowie die Gewässernutzung in Gewässer I. Ordnung und Gewässer II. Ordnung eingeteilt.</p>	<p>Die vorgeschlagene Änderung wird im Kap. 6.10.1 (Begründung Teil A) übernommen und die Bezeichnung Gewässer I. und II Ordnung korrigiert.</p>	<p>... dass die vorgeschlagene Änderung der Begründung Teil A (Kap. 6.10.1) übernommen wird.</p>	B
13.17	<p>Finowkanal und Mäckerseekanal sollten als Gewässer I. Ordnung angeführt werden.</p> <p>(Anmerkung: Für diese gelten ebenfalls die gesetzliche Vorgaben des Brandenburger Wasser-</p>	<p>Finowkanal sowie Mäckerseekanal als Gewässer I. Ordnung werden im Kapitel 6.10.1 (Begründung Teil A) in der Aufzählung der dargestellten Gewässer ergänzt.</p>	<p>... dass in der Aufzählung unter Kap. 6.10.1 (Begründung Teil A) die angefügten Gewässer I. Ordnung ergänzt werden.</p>	B

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	gesetz (BbgWG). Gewässer I. Ordnung sind nicht zwangsläufig immer Bundeswasserstrassen.)			
13.18	Weiterhin wurden die vorhandenen größeren Fließgewässer (Gewässer II. Ordnung) wie ... sollte wie folgt geändert werden: Weiterhin wurden die folgenden größeren Fließgewässer (Gewässer II. Ordnung) wie ...	Die vorgeschlagene Änderung wird im Kap. 6.10.1 (Begründung Teil A) übernommen.	... dass die vorgeschlagene Änderung der Begründung Teil A (Kap. 6.10.1) übernommen wird.	B
13.19	Das Ragöser Fließ ist weder in der Planzeichnung noch in der Beikarte 19 erkennbar (Gemeindegrenze) – sollte daher aus der nicht abschließenden Aufzählung gestrichen werden.	Die Darstellung des Ragöser Fließ an der östlichen Stadtgrenze als Wasserfläche ist in der Planzeichnung erfolgt und geht auch in die Flächenbilanz ein. Dass die Darstellung nur bedingt erkennbar ist, liegt an der Überlagerung verschiedener Flächensignaturen und lässt sich in der Darstellung leider nicht ändern.	... dass der Anregung nicht gefolgt wird und das Ragöser Fließ in der Aufzählung in der Begründung Teil A (Kap. 6.10.1) verbleibt.	N
13.20	„Im Anhang des Umweltberichtes (Begründung Teil B, Abschnitt 10.5) sind die gewidmeten Gewässer II. Ordnung tabellarisch aufgeführt, für die die gesetzliche Vorgaben des Brandenburger Wassergesetz (BbgWG) gelten.“ sollte wie folgt geändert werden: Im Anhang des Umweltberichtes (Begründung Teil B, Abschnitt 10.5) sind die Gewässer I. und II. Ordnung tabellarisch aufgeführt. Für diese gelten die gesetzlichen Vorgaben des Brandenburger Wassergesetz (BbgWG).	Die vorgeschlagene Änderung wird im Kap. 6.10.1 (Begründung Teil A) übernommen.	... dass die vorgeschlagene Änderung der Begründung Teil A (Kap. 6.10.1) übernommen wird.	B

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
13.21	<p>Beikarte 19 zeigt das vom Wasser- und Bodenverband zur Verfügung gestellte Gewässernetz (Gewässer II. Ordnung) im Stadtgebiet von Eberswalde. Weiterhin sind hier die Bundeswasserstraßen (Gewässer I. Ordnung) sowie die Seen, Kleingewässer und Grubengewässer im Stadtgebiet enthalten.</p> <p>sollte wie folgt geändert werden:</p> <p>Beikarte 19 zeigt das vom Wasser- und Bodenverband zur Verfügung gestellte Gewässernetz im Stadtgebiet von Eberswalde. Hier sind die Gewässer I. Ordnung, Gewässer II. Ordnung sowie die Seen, Kleingewässer und Grubengewässer im Stadtgebiet enthalten.</p>	Die vorgeschlagene Änderung wird im Kap. 6.10.1 (Begründung Teil A) übernommen.	... dass die vorgeschlagene Änderung der Begründung Teil A (Kap. 6.10.1) übernommen wird.	B
13.22	<p>In der Begründung zum FNP sollte unter Punkt 6.12.7 (K) Gewässerrenaturierungen folgender Satz:</p> <p>Um die Funktion der Fließgewässer für die Oberflächenentwässerung, den Biotop- und Artenschutz sowie für die Landschaftsgliederung dauerhaft zu gewährleisten, sollten zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung Gewässerrandstreifen angelegt werden.</p>	Die vorgeschlagene Änderung wird im Kap. 6.12.7 (Begründung Teil A) übernommen.	... dass die vorgeschlagene Änderung der Begründung Teil A (Kap. 6.12.7) übernommen wird.	B

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	<p>wie folgt geändert werden</p> <p>Um die vielfältigen Funktionen der Fließgewässer u. a. für die Oberflächenentwässerung, den Biotop- und Artenschutz sowie für die Landschaftsgliederung dauerhaft zu gewährleisten, sollten insbesondere zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Gewässerrandstreifen angelegt, die landwirtschaftliche Nutzung extensiviert und die Ausbringung von Gülle, Dünger und Pestiziden verringert werden.</p>			
13.23	<p>Im Umweltbericht zum FNP unter Punkt 2.2.7, S. 151 ist unklar, ob die folgenden 2 Sätze aus der AEP zitiert werden oder geändert werden sollten:</p> <p>1. Im Gewässerverlauf von Nonnenfließ und Schwärze wird dem Leitbild eines auf weiten Gewässerabschnitten naturnahen Fließgewässers (Schwärze im Ober- und Mittellauf, Nonnenfließ im Unterlauf) als prioritäre Schutzziele von FFH-Richtlinie, Wasser-Rahmenrichtlinie und NSG gefolgt.</p> <p>sollte ggf. wie folgt geändert werden:</p> <p>Im Gewässerverlauf von Nonnenfließ und Schwärze werden unter Berücksichtigung des Leitbildes eines auf weiten Gewässerabschnitten naturnahen Fließgewässers (Schwärze im</p>	<p>Kapitel 2.2.7 (Begründung Teil B) beinhaltet eine Wiedergabe der wesentlichen Inhalte der AEP. Die angemerkten Änderungen widersprechen den Aussagen der AEP nicht und können deshalb so übernommen werden.</p>	<p>... dass die vorgeschlagene Änderung der Begründung Teil B (Kap. 2.2.7) übernommen wird.</p>	<p>U</p>

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	<p>Ober- und Mittellauf, Nonnenfließ im Unterlauf prioritäre Schutzziele von FFH-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie und NSG verfolgt.</p> <p>2. Vor allem dort ist die Herstellung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Fließgewässer anzustreben.</p> <p>sollte ggf. wie folgt geändert werden:</p> <p>Die Herstellung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes ist insbesondere bei Fließgewässer anzustreben, die der Berichtspflicht an die EU nach Wasserrahmenrichtlinie unterliegen (siehe Abschnitt 10.5, Kennzeichnung WRRL).</p>			
13.24	<p>Im Umweltbericht zum FNP unter Punkt 3.1.2 Wasser, Oberflächenwasser, S. 164 sollte der Satz</p> <p>Das bedeutendste, ehemals natürliche bzw. heute noch als naturnah zu bezeichnende Fließgewässer ist die Finow.</p> <p>wie folgt geändert werden:</p> <p>Das bedeutendste natürliche, und auch heute noch als naturnah zu bezeichnende Fließgewässer ist die Finow.</p>	<p>Die vorgeschlagene Änderung wird im Kap. 3.1.2 (Begründung Teil B) übernommen.</p>	<p>... dass die vorgeschlagene Änderung der Begründung Teil B (Kap. 3.1.2) übernommen wird.</p>	U

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
13.25	<p>Im Umweltbericht zum FNP unter Punkt 3.1.2 Wasser, Oberflächenwasser, S. 165 sollte der Satz</p> <p>Unter Abschnitt 10.5 sind die gewidmeten Gewässer II. Ordnung enthalten, für die gesetzliche Vorgaben gemäß Brandenburger Wassergesetz (BbgWG) bestehen.</p> <p>wie folgt geändert werden:</p> <p>Unter Abschnitt 10.5 sind die Gewässer I. und II. Ordnung enthalten, für die gesetzliche Vorgaben gemäß Brandenburger Wassergesetz (BbgWG) bestehen.</p>	Die vorgeschlagene Änderung wird im Kap. 3.1.2 (Begründung Teil B) übernommen.	... dass die vorgeschlagene Änderung der Begründung Teil B (Kap. 3.1.2) übernommen wird.	U
13.26	Im Umweltbericht zum FNP, Abschnitt 10.5, S. 255 muss ein Schreibfehler korrigiert werden: Mäckerseekanal statt Mäcksesekanal - 69626518 5848 -Sonstige Wasserstraße des Bundes	Der Schreibfehler wird im Kap. 10.5 (Anhang der Begründung Teil B) korrigiert.	... dass der Schreibfehler im Anhang der Begründung Teil B (Kap. 10.5) korrigiert wird.	U
13.27	<p><u>c. Gewässergüte, Grundwasser</u></p> <p>In der Begründung zum FNP sollten unter Punkt 6.10.2 Flächen für Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz, Wasserabfluss (Seite 110) im 3. Absatz folgende 2 Sätze geändert werden:</p>	Die vorgeschlagenen zwei Textpassagen werden im Kap. 6.10.2 (Begründung Teil A) übernommen.	... dass die vorgeschlagene Änderung der Begründung Teil A (Kap. 6.10.2) übernommen wird.	B

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	<p>„Im Bereich der Wasserwirtschaft sind zahlreiche Grundwassermessstellen des LUGV und Messstellen Oberflächenwassers des LUGV vorhanden, die in Beikarte 19 dargestellt sind.“ sollte wie folgt geändert werden:</p> <p>„Im Bereich der Wasserwirtschaft sind zahlreiche Grundwassermessstellen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) und Oberflächenwassermessstellen des LUGV vorhanden, die in Beikarte 19 dargestellt sind.“</p> <p>„Um Überplanungen auszuschließen, ist beim Auffinden nicht zuordenbarer hydrologischer und hydrogeologischer Messstellen das Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, zu verständigen.“ sollte wie folgt geändert werden:</p> <p>„Um Überplanungen auszuschließen, ist beim Auffinden nicht zuordenbarer hydrologischer und hydrogeologischer Messstellen das LUGV, Regionalabteilung Ost, zu verständigen.“</p>			
13.28	In der Begründung zum FNP ist unter Punkt 6.16.3 Trinkwasserschutz (Seite 124)	Die vorgeschlagene Änderung wird im Kap. 6.16.3 (Begründung Teil A) übernommen.	... dass die vorgeschlagene Änderung der Begründung Teil A (Kap. 6.16.3) übernommen wird	B

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	<p>„Für das Wasserwerk Eberswalde III erfolgte mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 23. November 2011 die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes.“ wie folgt zu ändern:</p> <p>Für das Wasserwerk Eberswalde (Finow) erfolgte mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 23. November 2011 die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes. Die Verordnung vom 23. November 2011 wurde inzwischen durch die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Eberswalde (Finow) vom 09. Oktober 2012 [GVBl. Bbg. Teil II, Nr. 86 vom 22. Oktober 2012] aufgehoben.</p>			
13.29	<p>Im Umweltbericht zum FNP sind in den Bewertungsbögen in Tabelle 11, Tabelle 12, Tabelle 17 und Tabelle 18 in der Zeile Wasser im Tabellenfeld „ Bestand / Bedeutung“ neben den Trinkwasserschutzzonen auch das zugehörige Wasserwerk mit anzugeben.</p>	<p>In den Bewertungsbögen in Tabelle 11, Tabelle 12, Tabelle 17 und Tabelle 18 (Umweltbericht, Begründung Teil B) wird neben den Trinkwasserschutzzonen auch das zugehörige Wasserwerk angegeben.</p>	<p>... dass die angegebenen Bewertungsbögen im Umweltbericht (Begründung Teil B) entsprechend des Hinweises ergänzt werden.</p>	U
13.30	<p>RO 6 – Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz Ergänzend zur Stellungnahme RO vom 22.08.2012 nachstehender Hinweis:</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei entsprechenden Planungen berücksichtigt.</p>		K,H

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	Bis Ende 2013 werden für das Land Brandenburg für Gebiete mit einem potentiellen signifikanten Hochwasserrisiko Hochwassergefahren und -risikokarten erstellt und veröffentlicht. Eine evtl. Gefährdung von Teilbereichen der Stadt Eberswalde durch Hochwasser kann aus den genannten Karten abgeleitet werden.			
14.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz , Schreiben vom 02.09.2013			
14.1	Belang Wasserwirtschaft Die wasserwirtschaftlichen Belange des Referates RO 5 - Wasserbewirtschaftung, Hydrologie und des Referates RO 6 – Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz werden nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.		K
14.2	Neben dem hydrologischen Landesmessnetz im Grund- und Oberflächenwasserbereich sind mögliche Erkundungspegel sowie lokale Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber zu beachten. Der Standort und die Nutzungsart sind in diesem Fall zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks gemäß § 91 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. 1 Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585) außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten verpflichtet, die	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei entsprechenden Planungen berücksichtigt.		K,H

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde
 Behandlung der Stellungnahmen und Beschluss über die erneute Beteiligung zum erneut geänderten FNP-Entwurf
 zum ABPU am 26.11.2013 / zur Stvv am 12.12.2013

(2) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.10.2013

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Hand- lungs- bedarf
	Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind.			
14.3	Zur Planung bestehen keine Bedenken	Keine Abwägung erforderlich.		K

(3) Zusammenfassung der erforderlichen Änderung der Planunterlagen gemäß den Ergebnissen der Abwägungstabelle

I. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Planzeichnung (P) mit Legende

Lfd. Nr.	Inhalt der Änderung	Lfd Nr. entsprechend Synopse
1.	Ergänzung Planzeichen „Hausgarten/Kleinwiese“ am Ortsrand Tornow	Ö1
2.	Korrektur der nachrichtlich übernommenen Fläche der Bundeswasserstraße	8.1
3.	Herausnahme SO EE südöstlich TGE und Übernahme der Flächendarstellung entsprechend BPL 400 – 1. Änderung	8.3, 11.2, 12.2, 13.3
4.	Änderung der Bezeichnung des SO KL im Bereich der Oderberger Straße in SO SL (westliche Fläche entsprechend BPL Nr. 313/1)	9.1
5.	Übernahme des neuen SO EE im Bereich der Deponie in die Planzeichnung	9.4
6.	Darstellung von sechs gewerblichen Bauflächen mit der Umgrenzung für „Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ (Nordpark (Teilfl.), Dr. Zinnweg (Teilfl.), Kranbaugelände (Teilfl.), Gewerbebrache Spechthausener Straße/Ecke Eberswalder Straße (südöstlich), Walzwerkgelände/IIC (Teilfl.), ehemaliges Kraftwerk Heegermühle)	13.1, 13.5, 13.6
7.	Kennzeichnung von Straßenabschnitten, bei denen die Richtwerte von 65 dB(A) für den Gesamttag bzw. 55 dB(A) für die Nacht entsprechend der strategischen Lärmkarte vom LUGV der 2. Stufe gemäß Richtlinie 2002/49/EG überschritten sind	13.12, 13.14
8.	Änderung Bearbeitungsstand (Datum)	

(3) Zusammenfassung der erforderlichen Änderung der Planunterlagen gemäß den Ergebnissen der Abwägungstabelle

II. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Begründung Teil A (B)

Lfd. Nr.	Inhalt der Änderung	Lfd Nr. entsprechend Synopse
1	Korrektur der Bezeichnung der Regionalbahnlinie (Kap. 6.7.5)	5.2
2	Korrektur der Verlaufsangaben (Ortsnamen) zur B 167 und B 168 (Kap. 2.1.3)	5.3
3	Ergänzung der Wasserflächen hinsichtlich Finowkanal, Mäckersee und Durchstich im Kap. 6.10.1 unter Wasserflächen und Korrektur der Ausführungen zu den Bundeswasserstraßen im Kap. 6.7.6	8.1
4	Herausnahme SO EE südöstlich TGE und Übernahme der Flächendarstellung entsprechend BPL 400 – 1. Änderung (Kap. 6.4.4)	8.3, 11.2, 12.2, 13.3
5	Änderung der Bezeichnung des SO KL im Bereich der Oderberger Straße in SO SL (Kap. 6.4.4)	9.1
6	Übernahme der neuen gesetzlichen Regelungen in der Naturschutzgesetzgebung von Bund und Land	9.2
7	Übernahme des neuen SO EE im Bereich der Deponie in die Begründung Teil A (Kap. 6.4.4)	9.4
8	Änderung der Ausführungen zur Trassenführung der B 167 OU (Kap. 6.7.2)	10.1
9	Herausnahme des Textteiles zu den Störwirkungen der B 167 OU (Kap. 6.7.2)	10.2
10	Korrektur der Adresse der Oberförsterei Eberswalde (Kap 6.6.7)	11.4
11	Erläuterung der Darstellung von „Flächen mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ (Kap. 6.15.1 und 6.3.4)	13.1, 13.5, 13.6
11	Ergänzung der Ausführungen zum SO EE bezüglich der Planungsziele (Kap.6.4.4)	13.10
12	Erläuterung zur Kennzeichnung von Straßenabschnitten, bei denen die Richtwerte von 65 dB(A) Gesamttag bzw. 55 db(A) Nacht entsprechend der strategischen Lärmkarte vom LUGV der 2. Stufe gemäß Richtlinie 2002/49/EG überschritten sind (Kap. 6.15.1)	13.12, 13.14
13	Übernahme von textlichen Änderungen /Ergänzungen (Kap. 6.10.1)	13.16-13.21
14	Übernahme von textlichen Änderungen (Kap. 6.12.7)	13.22
15	Übernahme von textlichen Änderungen zu Ausführungen zum Grundwasser (Kap. 6.10.2)	13.27
16	Übernahme von Änderungen zu Ausführungen zum Trinkwasserschutz (Kap. 6.16.3)	13.28
17	Änderung Bearbeitungsstand (Datum)	

(3) Zusammenfassung der erforderlichen Änderung der Planunterlagen gemäß den Ergebnissen der Abwägungstabelle

III. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Begründung Teil B (U)

Lfd. Nr.	Inhalt der Änderung	Lfd Nr. entsprechend Synopse
1	Berücksichtigung der Herausnahme des SO EE südöstlich TGE, Wegfall des bisherigen Bewertungsblattes Fläche 4 (Tab.10)	8.3, 11.2, 12.2, 13.3
2	Änderung der Bezeichnung des SO KL im Bereich der Oderberger Straße in SO SL, Berücksichtigung im Bewertungsblatt Fläche 31	9.1
3	Übernahme der neuen gesetzlichen Regelungen in der Naturschutzgesetzgebung von Bund und Land	9.2
4	Übernahme des neuen SO EE im Bereich der Deponie im Umweltbericht, Neuaufnahme der Fläche im Kap. 3.2., Erstellung eines Bewertungsblattes für diese Fläche	9.4
5	Ergänzung der Bewertungsblätter 4,12,15,22 hinsichtlich der Berücksichtigung der schutzwürdigen Abstände zur Wohnbebauung	13,4. 13.5, 13.6, 13.9
6	Darstellung von „Flächen mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“, Berücksichtigung im Kap. 3.2.3 bei den Bewertungsblättern der Flächen 12, 15, 30	13.1
7	Ergänzung des Hinweises zur Einhaltung der Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bezüglich Lärm- und Schadstoffemissionen unter „Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz“ (Tab.9, Tab.11)	13.2, 13.4
8	Berücksichtigung der Flächenumgrenzung mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Tab. 18, Tab. 21)	13.5, 13.6
9	Ergänzung des Hinweises zur Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm zum Schutz des benachbarten Krankenhausstandortes unter „Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz“ (Tab.28)	13.9
	Berücksichtigung der Kennzeichnung von Straßenabschnitten, bei denen die Richtwerte von 65 dB(A) Gesamttag bzw. 55 dB(A) Nacht gemäß der strategischen Lärmkarte vom LUGV der 2. Stufe gemäß Richtlinie 2002/49/EG überschritten sind (Kap. 3.1.5)	13.12, 13.14
10	Übernahme der Änderung bezüglich der Ausführungen zur AEP (Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung Nonnenfließ/Schwärzetal) (Kap. 2.2.7)	13.23
11	Übernahme von Änderungen zu Ausführungen zum Oberflächenwasser (Kap. 3.1.2)	13.24, 13.25
12	Korrektur Schreibfehler (Kap. 10.5)	13.26
13	Ergänzung der Angaben zum Wasserwerk (Tab.11, Tab.12, Tab.17, Tab. 18)	13.29
14	Änderung Bearbeitungsstand (Datum)	

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde
 Behandlung der Stellungnahmen und Beschluss über die erneute Beteiligung zum erneut geänderten FNP-Entwurf
 zum ABPU am 26.11.2013 / zur Stvv am 12.12.2013

(3) Zusammenfassung der erforderlichen Änderung der Planunterlagen gemäß den Ergebnissen der Abwägungstabelle

IV. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Beikarten (X)

Lfd. Nr.	Inhalt der Änderung	Lfd Nr. entsprechend Synopse
1	Berücksichtigung der Herausnahme SO EE südöstlich TGE in Beikarte 5, 6, 11	8.3, 11.2, 12.2, 13.3
2	Einfügen SO EE im Bereich der Deponie in Beikarte 6	9.4
3	Korrektur der Farbdarstellung in Beikarte 11	10.3
4	Überarbeitung der Legende in Beikarte 19	13.15
5	Änderung Datum Bearbeitungsstand (Beikarten 1-19)	